

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 21 (1905)

Heft: 15

Rubrik: Lohnkampf-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdinghausen.

XXI. Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 27. Juli 1905.

Wochenspruch: Acht', was echt ist; ächt', was schlecht ist; Verfecht', was recht ist.

Lohnkampf-Chronik.

Der Schlosserstreik in Basel ist nach vierzehn wöchentlicher Dauer beendet worden auf Grund der Verhandlungen zwischen den Meistern und den Arbeitern vor dem

Einigungsamte.

Das Ende des Basler Schlosserstreiks. Im Basler Kantonsblatt vom 22. Juli befindet sich folgende Bekanntmachung: Gestützt auf das Gesetz betreffend die Errichtung eines Vermittlungsamtes richtete der Schlosserfachverein am 11. Juli ds. Js. an den Regierungsrat ein Gesuch um Vermittlung in dem zwischen der Meisterschaft und den Arbeitern im Schlossergewerbe bestehenden Konflikt. In seiner Sitzung vom 12. Juli beauftragte der Regierungsrat den Vorsteher des Departements des Innern mit der Einleitung des Vermittlungsverfahrens. Es fanden zwei Vermittlungskonferenzen statt, Freitag den 14. Juli, vormittags 9 Uhr, und Samstag den 15. Juli, nachmittags 3 Uhr.

Daran nahmen folgende Herren teil: als Vorsitzender Herr Regierungsrat Wullschlegler, Vorsteher des Departements des Innern; als Vertreter des Schlossermeistervereins die Herren S. Baur, C. Esser und A. Bohlend; als Vertreter des Schlosserfachvereins die Herren M. Füssler, D. Flury und C. Kaufmann; als Protokollführer

Herr Dr. H. Blocher, kantonaler Gewerbeinspektor. Das Ergebnis der Verhandlungen war, daß die Vertreter der beiden Parteien folgende Vereinbarungen abschlossen:

1. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 9 1/2 Stunden, an den Vorabenden vor Sonn- und hohen Feiertagen 9 Stunden ohne Lohnabzug.

2. Es darf kein Arbeiter zur Affordarbeit genötigt, und es soll bei Affordarbeit der übliche Tagelohn garantiert werden.

3. Es soll den Arbeitern eine durchschnittliche Lohnerhöhung von 5—10 Prozent gewährt werden.

4. Für Ueberzeitarbeit, d. h. für Arbeit über 9 1/2 Stunden hinaus, werden 25 Prozent, für Nachtarbeit, d. h. zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens, sowie für Sonntagsarbeit werden 50 Proz. Zuschlag bezahlt.

5. Bei Arbeiten außerhalb der Stadtgrenze wird den Arbeitern das Mittagessen bezahlt. Bei Arbeiten auswärts sollen dem Arbeiter, wenn er täglich nach Hause zurückkehren kann, außer dem Fahrgeld für Bahn oder Tram die notwendigen Mehrauslagen vergütet werden, auf jeden Fall mindestens 1 Fr. pro Tag. Muß der Arbeiter auswärts übernachten, so beträgt die tägliche Entschädigung Fr. 2. 50 für Ledige und Fr. 3. 20 für Verheiratete, an Orten mit hohen Pensionspreisen entsprechend mehr.

Wenn der Arbeiter den Sonntag nicht zu Hause zu bringen kann, wird die Zulage für auswärtige Arbeit auch für den Sonntag bezahlt.

6. Der erste Mai wird freigegeben.

7. Mit einzelnen Arbeitern sollen keine Verabredungen getroffen werden, die im Widerspruch zu dieser Vereinbarung stehen.

8. Die in den Ziffern 1, 2, 4, 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen dieser Vereinbarung sollen in die Werkstattdordnung aufgenommen und es soll die Werkstattdordnung in jeder Werkstattd an sichtbarer Stelle angehängt werden.

9. Wegen Teilnahme oder Nichtteilnahme an der Lohnbewegung und am Streik dürfen beidseitig keine Massregelungen stattfinden.

Diese von den Delegierten der beiden Parteien unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die beidseitigen Organisationen abgeschlossene Vereinbarung wurde vom Schlossermeisterverein und vom Schlosserfachverein angenommen. Der Schlosserfachverein beschloß, daß der Streik beendet sei und die Arbeit am 18. Juli morgens wieder aufgenommen werden solle.

Der Versuch einer Vermittlung ist also gelungen.

Verschiedenes.

(Eingef.) Die Schweizerischen Bundesbahnen sind in der Lage, auf den meisten Strecken Stationserweiterungen vorzunehmen, so auch in Uetikon, welche Arbeit eine umfangreiche sein soll. Während überall auf andern Strecken solche Arbeiten zur Konkurrenz ausgeschrieben werden, erscheint es hier eigentümlich, daß die S. B. B. in Regie bauen will und sind wir gespannt, zu erfahren, welche Gründe dazu vorliegen. Abgesehen davon, daß sich in unserer Gegend leistungsfähige Unternehmer befinden, die, auf gleiches Recht wie es die Kollegen an-

derer Gegenden genießen, zählend, sich gerne um solche Arbeiten bewerben möchten, so darf hier noch darauf verwiesen werden, daß die Regiebauten für öffentliche Verwaltungen erfahrungsgemäß bedeutend höher zu stehen kommen, als in Afford gegebene Arbeiten. Das Gegenteil werden uns die Organe der S. B. B. wohl nicht nachweisen wollen. Als Unternehmer haben wir natürlich nicht die Meinung, durch Ausschreibung der Arbeiten großen Preisunterbietungen Gelegenheit zu geben, aber wir behaupten, daß auch bei normalen Preisen der Regiebetrieb unterboten wird.

Bauwesen in St. Gallen. Im Westquartier der Stadt St. Gallen soll eine neue kath. Kirche gebaut werden. Der Bauplatz hat 121,560 Fr. gekostet. Die Kirche soll 1200 Sitzplätze erhalten. Auch wird ein Pfarr- und Mesnerhaus erstellt. Die Kosten für die Kirchenbauten betragen 320,000 Fr.; die Umfassungsarbeiten kosten 10,000 Fr., das Pfarr- und Mesnerhaus 70,000 Fr. Die Totalkosten der Bauten sind auf 476,000 Fr. berechnet, ohne Bodenankauf. Anfangs Juli d. J. sind die einleitenden Maßnahmen zum Bau getroffen und die Baubewilligung nachgesucht worden. Die Erd-, Steinhauer- und Maurerarbeiten sind bereits zur Vergebung ausgeschrieben und man hofft nächstens mit dem Bau beginnen zu können.

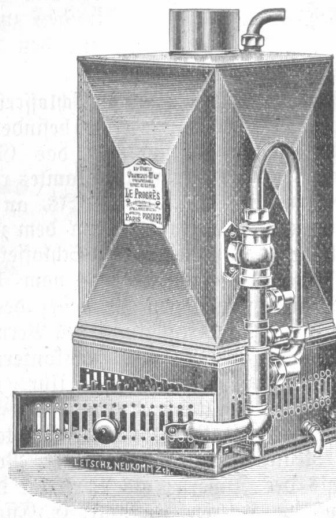
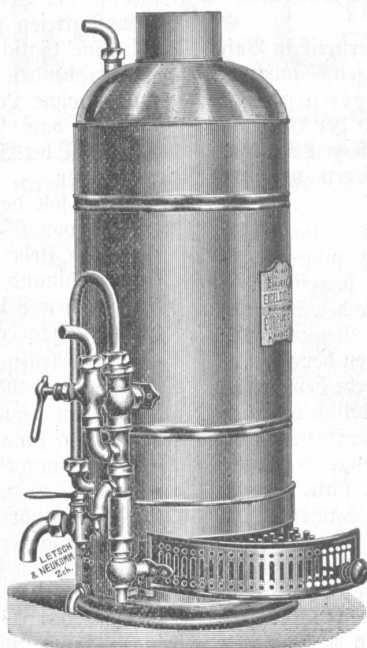
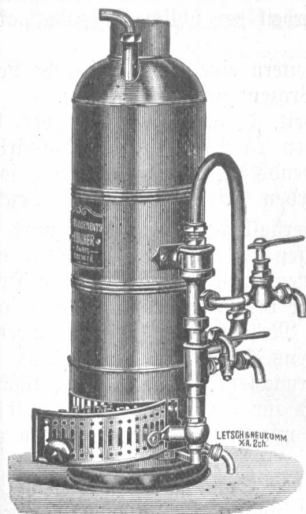
Bauwesen in Luzern. Luzern steht im Zeichen der baulichen Entwicklung. So sind namentlich in den letzten Jahren eine Reihe neuer Quartiere entstanden, die sich dem Weichbilde der Stadt wohl anfügen. Die Einwohnerzahl wächst von Jahr zu Jahr, wenn auch mit einem großen Prozentjahrlottanter Bevölkerung, die

Munzinger & Co., Gas-, Wasser- und sanitäre Artikel Zürich.

en gros

Heisswasser-Öfen

automatisch und unter Hochdruck wirkend.



Fabrikate der
Etablissements Porcher
Soc. an.
Paris.

101

Musterbücher und Lieferungen ausschliesslich nur an Installateure und Wiederverkäufer.